

G E B Ü H R E N O R D N U N G

der Bezirkszahnärztekammer Rheinhausen

Die Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhausen hat in ihrer Sitzung am 30. November 2016 aufgrund des § 15 i. V. m. § 20 des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302) die folgende Neufassung der Gebührenordnung beschlossen, die mit Schreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vom 03.08.2017 genehmigt worden ist.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bezirkszahnärztekammer Rheinhausen erhebt für ihre Leistungen Gebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der von der Vertreterversammlung zu beschließenden Gebührentabelle in der Anlage zu dieser Gebührenordnung.
- (3) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens oder nach Aufwand zu erheben, setzt der geschäftsführende Vorstand die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach dessen wirtschaftlichen Verhältnissen fest.
- (4) Die Bezirkszahnärztekammer Rheinhausen kann auf Antrag aus sozialen Gründen von der Erhebung von Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise absehen oder eine Stundung aussprechen.

§ 2 Auslagen

Notwendige Auslagen, die bei der Bemessung der Gebühren für die Leistungen nach § 1 nicht berücksichtigt sind, hat der Gebührenschuldner zu erstatten. Die Erstattung der Auslagen kann auch verlangt werden, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Als notwendige Auslagen gelten insbesondere:

- a. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge, die auf besonderen Antrag erstellt werden
- b. Aufwendungen für Übersetzungen
- c. Post, Telefon- und Telefaxgebühren
- d. Kosten für die Bereitstellung von Räumen und die Beförderung von Sachen
- e. Tagegelder, Reisekosten und Entschädigung der an der Leistung notwendig Mitwirkenden gemäß der Entschädigungsordnung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhausen für Zahnärzte und Beauftragte bzw. gemäß Reise- und Sitzungskostenordnung der Bezirkszahnärztekammer Rheinhausen für Angestellte der Geschäftsstelle.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag oder eine Anmeldung notwendig ist, mit dem Eingang bei der Bezirkszahnärztekammer, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit der Durchführung der Tätigkeit oder Nutzung der Leistung, spätestens jedoch mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, es sei denn die Bezirkszahnärztekammer bestimmt einen späteren Zeitpunkt.

§ 6 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

§ 7 Säumniszuschlag

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Kosten nicht entrichtet, so kann für jeden anfallenden Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB auf den auf volle Hundert Euro abgerundeten Betrag erhoben werden.

§ 8 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen nach dieser Gebührenordnung kann der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingelegt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung und entbinden somit nicht von der Zahlung der erhobenen Gebühren und Auslagen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 30. November 2011 außer Kraft.

Mainz, 30.11.2016

gez.

Dr. Holger Dausch

Vorsitzender der Vertreterversammlung der
Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen